



			<p>Grundsätzlich bitte wir Sie, im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Vermögenswerten die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.</li> <li>- Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.</li> <li>- Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.</li> <li>- Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG-Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.</li> <li>- Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.</li> <li>- Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuerungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.</li> <li>- Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschutzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.</li> <li>- Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.</li> </ul>	
6	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Erich-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock	17.10.2022	<p>Von Seiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock bestehen keine Einwände.</p> <p>Es werden aus der Sicht und Zuständigkeit des LAGuS jedoch noch folgende Hinweise gegeben:</p> <p><b>1. Kontaminierte Bereiche</b> Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche im Sinne des Gefahrstoffrechts festgestellt werden, sind diese dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock umgehend anzuzeigen (gemäß § 18 Abs. 2 und 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. TRGS 524 -Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen).</p> <p><b>2. Bauvorhaben</b> Bauvorhaben/ Bautätigkeiten im Rahmen dieses B-Planes sind gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) ab einem bestimmten Umfang dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält. Bei der Durchführung von Bauvorhaben ist gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) unter anderem folgendes zu beachten: - Der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben. - Den Bauherrn obliegt die Pflicht zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz. - Werden auf der Baustelle Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Unternehmen ausgeführt, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen. - Für Baustellen, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder Beschäftigte mehrerer Firmen tätig werden oder gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.</p> <p><b>3. Kampfmittel/Munition</b> Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 87 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.</p>	<p>Aufnahme als Hinweis</p> <p>Aufnahme als Hinweis</p>

			<p><b>4. Asbestbelastungen</b> Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe - unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Rostock spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen (gemäß § 8 Abs. 8 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2. GefStoffV und TRGS 519 Nr. 3.2 (1)).</p> <p><b>5. Biogasanlagen</b> Biogasanlagen fallen meist unter das Bundesimmissionsschutzgesetz. Es muss entsprechend den Kriterien ggf. ein Genehmigungsantrag nach BImSchG beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock) gestellt werden.</p>	<p>Aufnahme als Hinweis</p> <p>Aufnahme als Hinweis</p>
7	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	21.09.2022	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	<p>Der Landkreis wird beteiligt.</p> <p>Keine weitere Beteiligung des LAIV.</p>
8	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Domhof 4/5 19055 Schwerin	-	-	<p>Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
9	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Str. 12 18273 Güstrow	04.10.2022	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 21.09.2022 keine Stellungnahme ab.	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
10	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V Abteilung 3 Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin	21.09.2022	<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	<p>Der Landkreis wird beteiligt.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
11	Landesforst MV Forstamt Billenhagen Billenhagen 3 18182 Blankenhagen	21.09.2022	Wie ich mir schon dachte, liegt der B-Plan im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Güstrow. Bitte senden Sie Ihre Beteiligung dorthin. Forstamt Güstrow: <a href="mailto:guestrow@foa-mv.de">guestrow@foa-mv.de</a>	<p>Das Forstamt Güstrow wird beteiligt.</p> <p>Keine erneute Beteiligung des Forstamtes Billenhagen.</p>

Landesforst MV Forstamt Güstrow	25.10.2022	<p>Mit Schreiben vom 22.09.2022 haben Sie mir den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Cammin zugesandt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Diesbezüglich möchte ich Ihnen mitteilen, dass von dem Vorhaben bzw. innerhalb des Geltungsgebietes der 2. Änderung des FNP Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Die Änderung des FNP dient jedoch der Schaffung von Planungs- bzw. Baurecht für eine Biogasanlage. Bei dem Betrieb von Biogasanlagen können gasförmige Emissionen entstehen die negativ auf umliegende Waldflächen wirken.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) ist es Verpflichtung aller den Wald als Ganzes zu schützen und in seiner Funktions- und Ertragsfähigkeit zu erhalten. In § 10 LWaldG M-V wird auch noch einmal verdeutlicht, dass es sich dabei nicht nur um unmittelbare Einwirkungen auf den Wald und seine Funktionen handelt (z. B. Kahlschlag oder Rodung mit Umwandlung in andere Nutzungsart), sondern auch um Maßnahmen, "die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können" also auch indirekte Einwirkungen auf den Wald (z. B. gasförmige Stoffeinträge in den Wald). Wald ist als Ganzes ein komplexes sehr langlebiges Ökosystem. Ein dauerhafter flächiger gasörmiger Eintrag in die Waldflächen wird nicht, wie in der Landwirtschaft, durch jährliche Ernte wieder abgeschöpft, sondern akkumuliert sich im Bestand und in den Boden und kann mittel- und langfristig zu Schaden, bis hin zum Absterben des Bestandes, führen.</p> <p>Im Rahmen des vorgelegten Entwurfes zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Cammin sind die umliegenden und möglicher Weise indirekt betroffenen Waldflächen nicht dargestellt. Darüber hinaus lassen sich auf Basis der vorgelegten Unterlagen Auswirkungen auf den Wald durch schädliche Immissionen insbesondere durch Ammoniak und Stickstoff nicht abschließend beurteilen.</p> <p>Die unter Punkt 6. 3. getätigte Aussage zu Ammoniak und Stickstoff berücksichtigen die Forderungen nach dem Landeswaldgesetz M-V SS 1 und 10 somit nicht. Grundlage für die Beurteilung der Immissionen ist der Abschlussbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). In den aktuell vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die daraus resultierende Arbeitsgrundlage "Anhang Anwendung der Leitlinie zur Bewertung von Stickstoffeinträgen auf Waldökosysteme in Mecklenburg-Vorpommern" (Wirtschaftsministerium M-V, 2011) beachtet worden ist.</p> <p>Insofern bitte ich im weiteren Verfahren um Darstellung der umliegenden Waldflächen sowie um die Vorlage einer Ammoniak-/Stickstoffimmissionsprognose. Aufgrund der fehlenden waldbezogenen Unterlagen lassen sich die möglichen Auswirkungen auf umliegende Waldflächen nicht abschätzen. Meine Zustimmung zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Cammin kann ich somit aktuell nicht erteilen!</p>	Geruchs- und Stickstoffprognose & Schallimmissionsprognose liegen vor und werden dem BImSchG-Antrag beigelegt. Ebenfalls sind die Unterlagen im Rahmen der förmlichen Beteiligung einsehbar.
12 Landesforst MV Forstamt Dargun Dorfstraße 69 17179 Finkenthal		-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.
13 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock	19.10.2022	<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.</li> <li>- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.</li> <li>- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe ( Heckrath KG Prangendorf) sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.</li> <li>- wenn die Vorschriften der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) die Bestimmungen zur erforderlichen Lagerkapazität von Gülle und Gärresten eingehalten werden.</li> </ul> <p><u>Integrierte ländliche Entwicklung</u></p> <p>das Bodenordnungsverfahren „Cammin II“ ist bereits schlussfestgestellt.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der anliegende Weg mit Fördermitteln ausgebaut wurde und noch eine Zweckbindenfrist bis 2026 einzuhalten ist. Es ist zu prüfen, ob dieser Weg die zusätzliche Belastung der An- und Abfahrten der Biogasanlage aufnehmen kann. Ein entsprechender Nachweis ist der Gemeinde zu übergeben.</p>	<p>Die Flächeninanspruchnahme wird auf den notwendigen Umfang beschränkt. Die Biogasanlage wird bei Betriebseinstellung vollständig zurückgebaut, wenn eine Weiternutzung der Anlagenteile ausgeschlossen ist. Einzelne Anlagenkomponenten können gebraucht verkauft werden oder besitzen einen erheblichen Schrottwert.</p> <p>Es findet ein regelmäßiger Austausch zum Planungsstand zwischen dem benachbarten Landwirtschaftsbetrieb und der FWE statt. Der Betrieb verfügt über keine eigenen Ausbringflächen, daher erhöht sich der Lagerraumbedarf auf 9 Monate. Die Biogasanlage verfügt über entsprechende Lagerräume.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung zur Belastung der Zufahrt durch die Biogasanlage in der Begründung.</p>

		<p><u>Wasserwirtschaft</u>  Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich des StALU MM befinden, sind nicht betroffen.  Mögliche Maßnahmen am im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.  Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)  Das Vorhaben betrifft u. U. nach Kartenlage (entsprechend der Einzugsgebiete) über Zuläufe die Wasserkörper RECK-2100 und RECK-1700 und somit folgende berichtspflichtige Gewässer:  • Teufelsseebach  • Recknitz  Darüber hinaus ist u. U. der Grundwasserkörper WP_KO_1_16 von der Maßnahme betroffen.  Die Gesamtbewertung des Teufelsseebachs und der Recknitz wird derzeit als unbefriedigend eingestuft. Für beide Gewässer ist entsprechend der WRRL-Maßnahmenplanung im 3. Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 die Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft vorgesehen (Maßnahmen RECK-1700_M10, RECK-2100_M01). Für die Recknitz und den Unterlauf des Teufelsseebachs liegen derzeit Planungen für eine aufwändige Renaturierung in mehreren Förderprojekten des Landes und der Stadt Laage vor. Eine Erhöhung der Nährstoffeinträge würde sich kontraproduktiv auf den Renaturierungserfolg auswirken. Zusätzliche Nährstoffemittenten im Einzugsgebiet werden daher äußerst kritisch gesehen.  Die Wasserkörper werden in den Unterlagen nicht dargestellt. Zu den Belangen der WRRL und den Auswirkungen auf die Wasserkörper werden keine Ausführungen gemacht. Potentiell negative Auswirkungen sind insbesondere durch Einleitung oder Versickerung von Niederschlagswasser (Menge und Qualität unklar) zu erwarten. Darüber hinaus ist durch Versiegelung das Grundwasser von der Baumaßnahme betroffen. Aus der Erfahrung ergibt sich die Befürchtung, dass sich die landwirtschaftliche Flächennutzung im Umkreis der geplanten Biogasanlage auf die Rolle als Zulieferer einstellt und sich der Nutzungsdruck mit der Folge erhöhter Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer entsprechend intensiviert.  Die Belange der WRRL sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Bodenschutz</u>  Bodenschutzrechtliche Belange, die durch das StALU MM zu vertreten sind, werden nicht berührt.  Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.  Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.  Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.</p> <p><u>Immissionsschutz</u>  Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen in einem Umkreis von einem Kilometer zum Vorhaben hinweisen:  Die Landwirtschaftsbetrieb Heckrath KG betreibt in ca. 200 m südlicher Richtung eine Gülleanlage (Gemarkung Prangendorf, Flur 1, Flurstück 141) mit einer Lagerkapazität von 7.472 m3 Gülle.  Für den o.g. Anlagenstandort wurde ein Antrag auf Neugenehmigung einer Biogasanlage mit einem immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,572 MW sowie einer Gärrestlagerung von 15.077 m3 Gülle gestellt.  Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Luftschadstoffe in Form von Ammoniak und Stickstoff, Schall sowie Gerüche innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.  Bei der Erstellung der Gutachten ist zu prüfen, ob die Gülleanlage bzw. der am dortigen Anlagenstandort geplanten Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk und des Lagerbehälters gegebenenfalls in der Vorbelastung (Überschreitung Irrelevanzkriterium) zu berücksichtigen ist.  Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestehen zum Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Bedenken.</p> <p>Weitere vom StALU MM zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.  Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.</p>	<p>WBV sowie Untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock wurden beteiligt.  Stickstoffeinträge durch Stickstoffdeposition der Anlage werden gutachterlich beurteilt. Belastetes Niederschlagswasser wird nicht direkt eingeleitet.  Ein Entwässerungskonzept wird erstellt.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock wurde beteiligt.  Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die benachbarten Anlagen sind in den Gutachten mit berücksichtigt. Als Geruchsquellen sind die Rinderställe, die Güllelagerbehälter, die Fahrсилоanlage, der Silagesickersaftbehälter sowie das Festmistlage berücksichtigt. Genaue Angaben können dem Gutachten entnommen werden.</p>
14	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Rostock Wallstraße 2 18055 Rostock	23.09.2022 Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Biogasanlage Prangendorf“ und 2. Änderung des FNP der Gemeinde Cammin kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Auf eine weitere Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.	Alle bekannten relevanten Stellen wurden beteiligt. Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung des SBL.

15	Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63 b 18439 Stralsund	23.09.2022	<p>Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 21.09.2022 zur o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Cammin sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.
16	Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee Wamper Weg 5 18439 Stralsund	17.10.2022	<p>Der Eingang Ihrer oben genannten Anzeige einschließlich Anlagen wird bestätigt. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch Ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt. Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee gibt es keine Hinweise bzw. Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.
17	Landkreis Rostock Amt für Kreisentwicklung Am Wall 3-5 18273 Güstrow	20.10.2022	<p>Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock zu dem o. g. Beteiligungsverfahren kann nicht fristgerecht übersendet werden. Die bisher eingegangenen Fachstellungnahmen der Fachämter des Landkreises Rostock liegen diesem Schreiben bei. Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock wird nachgereicht.</p> <p><b>Kreisordnungsamt - SG Brandschutzdienststelle</b> Keine Anregungen</p> <p><b>Regionalplanung</b> Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Entwurf folgendes anzumerken: Gemäß Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP (2021) ist im Grundsatz folgendes zu beachten: Bei der Planung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die entsprechend BauGB nicht privilegiert sind, soll sichergestellt werden, dass im Einzugsbereich (Umkreis von 10 km) regelmäßig nicht mehr als 30% der Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen beansprucht werden. In der Begründung zur vorliegenden Planung wird ausgeführt, dass die Biogasanlage lediglich Gülle und Mist (keine nachwachsenden Rohstoffe wie Mais), welche von regionalen Landwirten geliefert werden, einsetzen soll. Damit wird dem o.g. Grundsatz der Raumordnung entsprochen.</p> <p><b>Amt für Straßenbau- und Verkehr - SG Straßenverkehr</b> keine Anregungen unter der Voraussetzung der Realisierbarkeit einer verkehrsgerechten Erschließung für die maßgeblichen Bemessungsfahrzeuge</p> <p><b>Amt für Straßenbau- und Verkehr - SG Straßenbau</b> keine Anregungen</p> <p><b>Umweltamt</b> <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird auf die Stellungnahme zum Parallelverfahren zum Vorentwurf zu Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 „Biogasanlage Prangendorf“ verwiesen. Insbesondere ist die Alternativenprüfung zum Standort darzulegen, da ein Standort in der freien Landschaft und damit der Zerschneidung der freien Landschaft und der Zersiedelung in die freie Landschaft Vor Schub geleistet wird.</p> <p>Stellungnahme aus B-Plan: Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird den Unterlagen zum Umweltbericht inklusive der Biotoptypenkartierung und Eingriffsbilanzierung sowie zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung entgegengesehen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Pflanzungen innerhalb des Plangebietes nur dem Zielbereich 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) zugerechnet werden können. Weiterhin wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass mindestens im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Standortwahl durchzuführen ist. Die Höhe der geplanten Anlagen sind bei der Bewertung des Landschaftsbildes anzusprechen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Auf dem zu betrachtenden Grundstück befindet sich das verrohrte Gewässer 2. Ordnung mit der Bezeichnung 19/14/2c. Diese Vorflut dient u.a. der Regenentwässerung des Landwirtschaftsbetriebes P. Heckrath. Bei der Planung der Biogasanlage ist zu berücksichtigen, dass dieses Gewässer nicht überbaut werden darf und ein Unterhaltungsstreifen frei zu halten ist. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ wird empfohlen. Für den Fall, dass die verrohrte Vorflut umverlegt werden soll, ist bei der unteren Wasserbehörde eine gesonderte Plangenehmigung zu beantragen. Sonstige wasserrechtliche Belange werden im B-Planverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.</p> <p>Es befinden sich lediglich 2 BHKW's in 10 km Umkreis von Prangendorf. Diese haben kumuliert eine Gesamtleistung von 530 kW. Es ist daher davon auszugehen, dass innerhalb des Einzugsbereichs keine 30 % der Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt wird.</p> <p>Die Realisierbarkeit ist gegeben. Keine weitere Beteiligung.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.</p> <p>siehe Kapitel 1.3 Begründung</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ wurde beteiligt. Die Verlegung der verrohrten Vorflut ist momentan nicht geplant.</p>

Untere Bodenschutzbehörde

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes weder inhaltlich noch im Hinblick auf die gesetzl. Grundlagen auseinandergesetzt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Satzungsgebiet nicht bekannt. Das Grundstück wurde bis zur Wende teilweise als Agrarflugplatz (Arbeitsflugplatz) genutzt.

Bei einer Bodenuntersuchung im Rahmen der Amtsermittlung wurden, dort jedoch keine Kontaminationen festgestellt, so dass diese Fläche aus dem Altlastenkataster entfernt wurde. Eine Kennzeichnung im F-Plan ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus verweise ich auf meine Stellungnahme zum vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 3.

Stellungnahme aus B-Plan:

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes weder inhaltlich noch im Hinblick auf die gesetzl. Grundlagen auseinandergesetzt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Satzungsgebiet nicht bekannt. Das Grundstück wurde bis zur Wende teilweise als Agrarflugplatz (Arbeitsflugplatz) genutzt.

Bei einer Bodenuntersuchung im Rahmen der Amtsermittlung wurden, dort jedoch keine Kontaminationen festgestellt, so dass diese Fläche aus dem Altlastenkataster entfernt wurde. Eine Kennzeichnung im F-Plan ist nicht erforderlich.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Hinweise:

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutzund Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des o.g. F-Plans.

14.11.2022 Die Gemeinde Cammin beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage zu  
(verspätet schaffen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Biogasanlage  
eingegangen Prangendorf“ der Gemeinde Cammin erforderlich.  
am  
15.11.2022)

**1. Regionalplanung**

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Entwurf folgendes anzumerken:

Gemäß Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP (2021) ist im Grundsatz folgendes zu beachten: Bei der Planung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die entsprechend BauGB nicht privilegiert sind, soll sichergestellt werden, dass im Einzugsbereich (Umkreis von 10 km) regelmäßig nicht mehr als 30% der Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen beansprucht werden.

In der Begründung zur vorliegenden Planung wird ausgeführt, dass die Biogasanlage lediglich Gülle und Mist (keine nachwachsenden Rohstoffe wie Mais), welche von regionalen Landwirten geliefert werden, einsetzen soll. Damit wird dem o.g. Grundsatz der Raumordnung entsprochen.

Es liegt ein Baugrundgutachten vor. Während der Baugrunduntersuchung sind von dem Gutachter keine Vorbelastungen festgestellt worden.

Eine detaillierte Beschreibung kann Artenschutzfachbeitrag entnommen werden. Der Beitrag ist Bestandteil des BImSchG-Antrages. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist ein Umweltgutachten einsehbar.

Baubedingte Auswirkungen sind auf die Bauphase beschränkt, die Umweltbelastung ist nur vorübergehend.

Im Folgenden sind baubedingte Wirkfaktoren genannt:

- Flächeninanspruchnahme,
- Kollisionsgefahr,
- Scheuch- und Störwirkungen aufgrund von Lärmimmissionen sowie Erschütterungen,
- Schadstoffeinträge.

Anlagenbedingte Auswirkungen umfassen Schädigungen, die von der Biogasanlage ausgehen und Bestand haben. Der Bestand hält an, bis die Biogasanlage zurückgebaut wird.

Im Folgenden sind anlagenbedingte Wirkfaktoren genannt:

- Flächeninanspruchnahme,
- Zerschneidungswirkung.

Betriebsbedingte Auswirkungen fokussieren sich auf den Anlagenbetrieb der Biogasanlage.

Im Folgenden sind betriebsbedingte Wirkfaktoren genannt:

- Geruchs- / akustische Störungen
- Keine Abwägung erforderlich.  
Keine weitere Beteiligung.

siehe Kapitel 3.2 der Begründung

## 2. Erforderlichkeit der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

„Zentralbegriff des Abs. 3 S. 1 ist die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Die Gemeinde kann ihre Bauleitplanung ausschließlich über Gesichtspunkte rechtfertigen, die sich innerhalb des Rahmens bewegen, den die städtebauliche Entwicklung und Ordnung spannt. (...) Ausweislich des Abs. 1 ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Das bedeutet jedenfalls, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Ein Bauleitplan, der zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nichts beitragen kann und will, ist rechtswidrig und kann schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben. Der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung dienen Bauleitpläne nur, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen, wobei die städtebaulich beachtlichen öffentlichen Belange umso gewichtiger sein müssen, je stärker die Festsetzungen eines Bebauungsplans in private Rechtspositionen eingreifen. Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde setzt, liegt allerdings in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Sie ist vom Gesetzgeber grundsätzlich ermächtigt, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entsprechende „Städtebaupolitik“ zu betreiben (BVerwG NVwZ 1999, 1338; BVerwG BeckRS 2020, 32042). Eine gemeindliche Bauleitplanung ist daher gerechtfertigt, wenn ihr eine Konzeption zu Grunde liegt, die die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt.“ (Quelle: BeckOK BauGB/Dirnberger, 56. Ed. 1.8.2021, BauGB § 1)

„Eine (...) Fallgruppe, bei der es an der städtebaulichen Erforderlichkeit fehlt, sind die sog. Gefälligkeitsplanungen, bei denen die Gemeinde insbes. lediglich einem Wunsch des Grundstückseigentümers auf Ausweisung seiner Fläche als Bauland nachkommen will oder auch sonstige unsachliche, also nicht im Städtebaurecht wurzelnde Motive für die Planung besitzt. Dabei ist nicht jede Planung, die nur einen einzelnen Grundstückseigentümer begünstigt, rechtlich problematisch. Die Gemeinde darf sich auch im Rahmen ihrer Bauleitplanung an Wünschen und Interessen von Grundstückseigentümern im Plangebiet orientieren, allerdings nur, wenn sie ihre Planung auch auf hinreichend gewichtige städtebauliche Überlegungen stützen kann (VGH Mannheim NVwZ-RR 1997, 684). Ob für die entsprechende Planung nach Art und Umfang ein Bedarf besteht, ist dabei keine Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit, sondern entscheidet sich erst auf der Ebene der Abwägung. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit erscheint deshalb auch die Überplanung nur eines einzigen Grundstücks nicht von vornherein als unzulässig, wenn nur die Gemeinde eine entsprechende Begründung für ihr Vorgehen geben kann (vgl. BVerwG BRS 55 Nr. 119; VGH München BayVBl. 2005, 177). Ebenso kann ein Bebauungsplan erforderlich sein, der nur einen einzelnen Bauträger begünstigt (VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 67). Auch insoweit ist wieder ausschlaggebend, welchen Zweck die Gemeinde mit ihrer konkreten Planung verfolgt. Dass ein einzelnes Vorhaben Rechtfertigung für eine Bauleitplanung sein kann, unterstreicht im Übrigen die bloße Existenz des rechtlichen Instruments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.“ (Quelle: BeckOK BauGB/Dirnberger, 56. Ed. 1.8.2021, BauGB § 1 Rn. 39)

Unter Punkt 1.2 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes führt die Gemeinde Gründe zum Anlass und zur Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes an. Im weiteren Verfahren hat die Gemeinde wie oben aufgeführt noch objektive städtebauliche Allgemeinbelange anzuführen, welche die in Rede stehende Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hinreichend rechtfertigen. Dies ist von der Gemeinde unter Punkt 1.2 der Begründung noch näher auszuführen.

siehe Kapitel 1.2 der Begründung

## 3. Alternativenprüfung

Nach den vorliegenden Entwurfsunterlagen hat die Gemeinde in Bezug auf das Planungsvorhaben hinsichtlich der getroffenen Standortwahl keine Alternativenprüfung vorgenommen. Nach § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinde hat in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu bewerten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. In der Begründung hat die Gemeinde die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen.

siehe Kapitel 1.3 Begründung

## 4. Flächennutzungsplan

Aus planungsrechtlicher Sicht wird die Gemeinde Cammin auf folgende Möglichkeit hingewiesen: Mit dem Beschluss über eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans kann die Gemeinde auch bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung oder Ergänzung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist. (§ 6 Abs. 6 BauGB)

## 5. Verfahrensvermerke

„In § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB wird angeordnet, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch in das Internet einzustellen ist. Zudem wird vorgesehen, dass die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen sind (Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 IVm Absatz 3 UVP-Richtlinie; vgl. auch Erwägungsgrund 18). Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind.

Darüber hinaus sind sie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Einrichtung der zentralen Internetportale ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 5 UVP-Richtlinie und wird durch das UVPG umgesetzt.“ (Quelle: EZBK/Krautzbeger, 141. EL Februar 2021, BauGB § 4a Rn. 34) Auf die Verpflichtung zur Durchführung des Verfahrensschrittes wird hingewiesen.

Es wird zudem vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

Keine Abwägung erforderlich.

18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	23.09.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.																				
19	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost Riesaer Straße 5 01129 Dresden	30.09.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.																				
20	E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg- Vorpommern, Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.																				
21	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	29.09.2022	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung, sofern keine externen Kompensationsmaßnahmen oder Änderungen des Geltungsbereiches erfolgen.																				
22	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	26.09.2022	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). <sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					

			<p><b>Anhang - Auskunft Allgemein</b></p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u>  <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u>  <u>VNG Gasspeicher GmbH</u>  <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:  Solte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.  Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
23	HanseGas GmbH Team Roggentin Ahornring 5 18184 Roggentin	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.
24	Nordwasser GmbH Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.
25	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	20.10.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.
26	Warnow-Wasser- und Abwasserverband Carl-Hopp-Str. 1 18069 Rostock	01.11.2022 (verspätet abgegeben)	Wir haben keine Einwände/ Bedenken gegen den Flächennutzungsplan. Zu dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan werden wir eine detaillierte Stellungnahme abgeben.	Ein Entwässerungsgutachten ist dem Antrag beigelegt.
27	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.
28	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.
29	Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tessin Karl-Marx-Straße 14 18195 Tessin	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.
30	Ev.-luth. Kirchengemeinde Tessin Rostocker Straße 5 18195 Tessin	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.
31	Handelsverband Nord e. V. Geschäftsstelle Rostock Kröpeliner Straße 92 18055 Rostock	20.10.2022	Gegen die Vorhaben, wie oben genannt, erheben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.

32	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Rostock Schwaaner Landstraße 8 18055 Rostock	21.10.2022	Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass durch die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind.	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.
33	Industrie- und Handelskammer zu Rostock Ernst-Barlach-Straße 1-3 18055 Rostock	20.10.2022	<p>I. Zusammenfassung des Planungsinhalts</p> <p>In Cammin soll der Flächennutzungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nördlich des Ortsteils Prangendorf der Gemeinde Cammin, also im nördlichen Teil des Gemeindegebietes.</p> <p>Planungsziel dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplans Cammin ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (BGA) auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die dafür vorgesehene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt. Dementsprechend ist derzeit noch Fläche für die Landwirtschaft im FNP festgelegt. Daher ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Dies ist Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Biogasanlage Prangendorf“ der Gemeinde Cammin (Parallelverfahren).</p> <p>Nach der besonderen Art der baulichen Nutzung soll im Änderungsbereich ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogasanlage festgesetzt werden.</p> <p>Die Flächengröße des Änderungsgebietes beträgt etwa 3,6 ha.</p> <p><b>II. Entscheidung</b></p> <p>Die IHK zu Rostock stimmt dem Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Cammin zu.</p> <p>Die Gründe unserer Entscheidung werden in der nachfolgenden Begründung näher erläutert.</p> <p><b>III. Begründung</b></p> <p>1. Die IHK zu Rostock setzt sich grundsätzlich für die Belange der regionalen Wirtschaft im Kammerbezirk, für den Fortbestand bereits bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen sowie für geeignete Neuansiedlungen ein.</p> <p>Nach Prüfung durch die IHK zu Rostock hat sich ergeben, dass sich im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Cammin keine Standorte von IHK-Mitgliedsunternehmen befinden. Das Areal ist unbebaut und wird ackerbaulich genutzt. Ob gewerbliche Belange, die die Bestandssituation betreffen, dennoch berührt werden, hängt maßgeblich von den Nutzungen in der Umgebung ab. Für den Ortsteil Prangendorf der Gemeinde Cammin sind in den IHK-Datenbanken insgesamt 20 Eintragungen von IHK-Mitgliedsunternehmen festzustellen. Für die IHK ist jedoch eine Beeinträchtigung der gewerblichen Tätigkeit dieser Unternehmen durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.</p> <p>2. Die Planung bewirkt, dass neue Flächen für die Nutzung regenerativer Energien gesichert werden. Das Vorhaben führt somit zu einer größeren Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und -importen. Die Planung dient der weiteren Umsetzung der Energiewende in Deutschland und konkret der Versorgung der Region mit Biogas und Biomethan. Die Biogasanlage unterstützt die regionale Energiesicherheit und ist somit auch indirekt der Wirtschaft dienlich, die elektrische und thermische Energie ständig benötigt. Die Versorgungssicherheit hinsichtlich der Energie wird zu einem immer bedeutender werdenden Faktor für die Wirtschaft. Deutlich wird dies u. a. durch stetig steigende Preise bei der Energieversorgung. Der regionalen und unabhängigen Energieerzeugung vor Ort ist insofern der Vorrang einzuräumen. Das Ziel muss sein, dass durch den Ausbau erneuerbarer Energien mittel- bis langfristig wieder sinkende Strom- und Gaspreise für die Unternehmen erreicht werden.</p> <p>Aufgrund dieser Argumente begrüßt die IHK zu Rostock die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Sie ist für die Aufstellung des Bebauungsplans essenziell, da dieser bisher nur teilweise aus dem FNP entwickelt werden kann. Den vorhabenbezogenen B-Plan befürwortet die IHK zu Rostock ebenfalls (siehe parallele IHK-Stellungnahme).</p> <p>3. Die IHK zu Rostock steht dem Ausbau der erneuerbaren Energien offen gegenüber, sofern nicht gesamtwirtschaftliche Belange dagegensprechen.</p> <p><u>Gewerbe und Industrie</u></p> <p>Eine potentielle Konkurrenzsituation ‚Energieerzeugung versus traditionelles Gewerbe‘ besteht an diesem Standort nicht. Es werden für die Biogasanlage keine wertvollen Gewerbegebiets- (GE) oder Industriegebietsflächen (GI) überplant.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
34	Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard Tessin Friedrich-Engels-Str. 22 18195 Tessin	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.

35	Landesanglerverband M-V e. V. Siedlung 18A 19067 Leezen	20.10.2022	<p>Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die geplante umweltfachliche Bewertung der Maßnahme.</p> <p>Aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung des Maßnahmengebiets bewerten wir den geplanten Bau der Biogasanlage bei entsprechender Kompensation als vertretbar. Der Kompensationsbedarf muss anhand einer entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden. Diese naturschutzfachliche Bewertung sollte den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes entsprechen.</p> <p>Zusätzlich sollten geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt während der Umsetzung auszuschließen bzw. deren Umfang zu reduzieren. Für das Verfahrensgebiet erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem die Amphibien sowie die Avifauna relevant.</p> <p>Wir verweisen darauf, dass sich im Maßnahmengebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, wodurch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V bei der zuständigen UNB einzuholen ist.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens werden wir uns zur resultierenden Planung sowie den definierten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen äußern.</p>	<p>Ein Naturschutzgutachten wurde erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt. Das angesprochene gesetzlich geschützte Biotop bleibt erhalten.</p> <p>Ebenfalls sind die Unterlagen im Rahmen der förmlichen Beteiligung einsehbar.</p>
36	Landesjagdverband M-V e. V. ForsthoF 1 19374 Parchim OT Damm	-	-	<p>Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
37	Landgesellschaft M-V Zentrale Leezen Lindenallee 2a 19067 Leezen	-	-	<p>Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
38	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e. V. Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin	-	-	<p>Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
39	Neuapostolische Kirche Gemeinde Tessin Kirchenstraße 24 18195 Tessin	-	-	<p>Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
40	rebus Regionalbus Rostock GmbH Parumer Weg 35 18273 Güstrow	04.10.2022	Nach Prüfung der Unterlagen stimmen wir den geänderten Nutzungsplan zu. Wir haben zur geplanten Biogasanlage keine Einwände.	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
41	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband M-V e. V. Gleviner Burg 1 18273 Güstrow	-	-	<p>Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
42	Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ Bahnhofstraße 11 18311 Ribnitz-Damgarten	12.10.2022	<p>Durch o. g. Maßnahme wird der Graben 19/14/2c an der Westseite der geplanten Anlage berührt. Dieser ist ein Gewässer II. Ordnung im Sinne des „Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (LWaG) und wird gemäß §§ 62 u. 63 LWaG sowie „Wasserhaushaltsgesetz“ (WHO), §§ 39 u. 40 WHO, durch unseren Verband unterhalten.</p> <p>Es ist ein Abstand von mindestens 5 Metern von der Böschungsoberkante des Grabens 19/14/2c zur Außengrenze der Biogasanlage (Umzaunung) einzuhalten.</p> <p>Werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens außerhalb des Plangebietes Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen notwendig, so bitten wir um Bekanntgabe und kartographische Darstellung dieser.</p> <p>Sollte geplant sein, Niederschlagswasser vom Plangebiet in o. g. Gewässer einzuleiten, so ist die Einleitmenge zu bestimmen, die Einleitstelle dauerhaft und gut sichtbar zu markieren und so zu gestalten, dass die Grabenunterhaltung nicht behindert wird.</p> <p>Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Anzeige des Vorhabens bei der Unteren Wasserbehörde Landkreis Rostock.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen ausgehend von der Böschungsoberkante wird bei der Festsetzung der Baugrenze berücksichtigt. Geplant ist aktuell ein Abstand von 5 m. Zudem ist gemäß § 51 AwSV ein Abstand von 20 m zwischen oberirdischen Gewässern und Biogasanlagen einzuhalten, wobei hier beachtet werden muss, dass nicht jedes im Plangebiet zulässige Bauwerk der AwSV-Definition einer Biogasanlage entspricht.</p> <p>Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Graben ist geplant.</p> <p>Der Landkreis Rostock wurde beteiligt.</p>
43	Blumenstadt Tessin Alter Markt 1 18195 Tessin	-	-	<p>Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden.</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>

44	Gemeinde Sanitz Rostocker Str. 19 18190 Sanitz	26.09.2022	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Sanitz keine Hinweise oder Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 3 „Biogasanlage Prangendorf“ und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Cammin gegeben werden. Öffentliche Belange der Gemeinde Sanitz werden nicht berührt. Für die Durchführung des Planverfahrens wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.
45	Gemeinde Selpin über Amt Tessin Alter Markt 1 18195 Tessin	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.
46	Gemeinde Wardow über Amt Laage Am Markt 7 18299 Laage	-	-	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden. Keine weitere Beteiligung.